№ 4089. Montag, 18. Februar. (Abend-Ausgabe.) 1867

Die Danziger Zeitung erscheint täglich zweimal; am Sonntage Morgens und am Montage Abends. — Bestellungen werden in der Expedition (Ketterhagergasse Nr. 4) und auswärts bei allen Königl. Post-Anstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr. Auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, in Leipzig: Eugen Fort, H. Engler, in Hamburg: Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a. M. Jäger'sche, in Elbing: Neumann-Hartmanns Buchhdlg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 1½ Uhr Nachmittags.

London, 18. Febr. Gegenüber beunruhigenden Gerüchten wird offiziell veröffentlicht, die Prinzessin von Wales leide an acutem, aber gefahrlosem Rheumatismus.

Irland ist ruhig.

Constantinopel, 18. Februar. Die Gerüchte, der Vicekönig von Egypten fordere die Lostrennung Egyptens von der Türkei, werden offiziell dementirt.

(W.T.B.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Kiel, 16. Febr. Den bei der Einverleibungsfeier nicht erschienenen 11 städtischen Deputationen wird durch Rescript des Oberpräsidenten ein Verweis ertheilt und bei künftigem Ungehorsam mit Suspendirung der Städteordnung gedroht.

Dresden, 16. Febr. Das „Dresdn. Journ." veröffentlicht die wesentlichsten Bestimmungen des preußisch-sächsischen Militärvertrages. Dresden soll am 1. Juli geräumt werden, die preußischen Truppen halten Leipzig, Bautzen und den Königstein besetzt, die sächsische Armee bildet das zwölfte Bundesarmeecorps und bleibt im Lande, der König von Preußen ernennt den Oberbefehlshaber nach Sachsens Vorschlage, der König von Sachsen ernennt den commandirenden General im Einverständnisse mit dem Bundesfeldherrn, die Dresdener Schanzen bleiben unvermehrt.

Dresden, 16. Febr. Beide Kammern sind so eben bis zum Monat November vertagt worden.

München, 16. Febr. In der heutigen Sitzung der Abgeordnetenkammer legte der Minister des Innern einen Gesetzentwurf vor, durch welchen die Einsetzung ständischer Kammer-Ausschüsse für die Socialgesetze, sowie für die Vorlage, betreffend die Umgestaltung des Heerwesens, verlangt wird. Als Motiv wird die nothwendige Beschleunigung der Arbeiten angegeben.

Paris, 16. Febr. Dem „Etendard" zufolge hat der hiesige preußische Botschafter Graf v. d. Goltz dem Marquis Moustier am vergangenen Dienstag eine Note mitgetheilt, in welcher die preußische Regierung sich den Ansichten Frankreichs in der orientalischen Frage vollständig anschließt.

Paris, 15. Febr. In der heutigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers hielt Graf Walewski eine Ansprache, in der er etwa Folgendes sagte: Der Kaiser schreitet sicheren Schrittes auf der Bahn des Fortschritts vor, dessen Strömung eben so leicht diejenigen, welche die Anforderungen der Zeit verkennen, irre zu leiten droht, als diejenigen, welche sich durch eitle Utopien verführen lassen. Der Kaiser vermehrt, indem er unsere Rechte erweitert, zugleich unsere Verantwortlichkeitt unsere Pflichten. Frankreich ist unerschütterlich in seiner mächtigen Einigkeit; indem es das Vertrauen der Regierung mit Vertrauen erwiedert, kann es mit Ruhe den Ereignissen entgegengesen, sicher, daß keines der großen Interessen in den Händen derer, welche Frankreich leiten, Gefahr laufen werde, sicher auch, daß es immer zu dem bereit sein werde, was das Schicksal fordern kann und stets zu beweisen bereit, daß keine Anstrengung seinen Patriotismus zu übersteigen vermag.

Paris, 16. Febr. Dem Senate ist ein Senatusconsult zugegangen, durch welches der Senat ermächtigt wird, vor der Beschlußfassung über den Erlaß eines Gesetzes dasselbe, sofern es ihm noch wichtige Abänderungen zuzulassen scheint, zur nochmaligen Berathung an den gesetzgebenden Körper zurückzuschicken. Wenn aus dieser die betreffende Vorlage zum zweiten Male unverändert hervorgeht, so hat der Senat nur noch die Frage der Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Paris, 16. Febr. Das Budget für das Jahr 1868 weist folgende Positionen nach: Ordentliche Einnahmen 1,673,451,585, besondere und Departemens-Einnahmen 259,076,993, außerordentliche 21,996,666 Frcs. Ordentliche Ausgaben 1,548,775,621 Fcrs., besondere ins Departements-Ausgaben 259,076,993, außerordentliche Ausgaben 146,489,500 Frcs. Die Gesammteinnahmen belaufen sich demnach auf 1,954,525,244, die Gesammtausgaben auf 1,954,342,114 Frcs. Ueberschuß 183,130 Frcs.

Florenz, 15. Febr. Ueber die Cabinetsbildung ist noch kein endgiltiger Beschluß gefaßt, wird jedoch binnen Kurzem erwartet.

Florenz. 16. Febr. Die Neubildung des Ministeriums hat in folgender Weise stattgefunden: Ricasoli Präsidium und Inneres, Visconti-Venosta auswärtige Angelegenheiten, Depretis Finanzen, Devincenzi öffentliche Arbeiten, Brancheri Marine, Correnti Unterricht, Cugia Krieg, Mari übernimmt wahrscheinlich das Portefeuille der Justiz.

Madrid, 16. Febr. Eine Ordonnanz des Generalcapitäns erklärt die Redakteure und Drucker geheimer Druckschriften, sowie die Capitalisten, welche die Mittel dazu liefern, der Todesstrafe schuldig.

Petersburg, 16. Febr. Sämmtliche Journale sowie die Börse nahmen die Thronrede des Kaisers Napoleon, besonders die in derselben ausgesprochene Ueberzeugung von der Erhaltung des Friedens, mit großer Genugthuung auf. An der Börse trat eine namhafte Haussebewegung ein.

Petersburg, 17. Febr. Sämmtliche offizielle und offiziöse Journale äußern sich, indem sie die französische Thronrede besprechen, übereinstimmend dahin, daß, wenn ein Einverständniß der europäischen Cabinette in der orientalischen Frage erzielt worden sei, so habe Rußland nicht ein einziges Prinzip in seiner orientalischen Politik geändert. Es gehe im Gegentheil daraus hervor, daß die europäischen Mächte, nachdem sie die Uneigennützigkeit Rußlands erkannt, sich entschlossen haben, ihre Politik mit den Handlungen Rußlands in Uebereinstimmung zu bringen. — Die „Nordische Post" äußert sich über die angebliche Unterredung des russischen Gesandten in Wien, Grafen Stackelberg, mit Frhrn. v. Beust folgendermaßen: Wenn jene Unterredung wirklich stattgefunden, so widerspricht sie nicht den prinzipiellen Beziehungen der russischen Diplomatie zur orientalischen Frage.

London, 17. Febr. Einer Mittheilung des „Court Circular" zufolge werden der Prinz und die Prinzessin von Wales im Mai den dänischen Hof besuchen.

Mit dem Dampfer „Cuba" sind folgende bis zum 6. d. reichende Nachrichten aus New-York eingetroffen. Der Präsident Johnson hat mit den Mitgliedern seines Kabinets und mehreren Gouverneuren der südlichen Staaten einen neuen Reconstructionsplan berathen, in welchem unter Anderem die Heilighaltung der Nationalschuld, dagegen die Nichtanerkennung der von den Rebellenstaaten contrahirten Schuld ausgesprochen wird. Der General Grant hat eine Versammlung von Generälen nach Washington berufen, um über die militärische Lage des Südens Berathungen abzuhalten.

Der Dampfer „Cuba" hat 10,000 Dollars an Contanten überbracht.

Triest, 17. Febr. Der Lloyddampfer „Juno" ist heute mit der ostindischen Post aus Alexandrien hier eingetroffen und überbringt Nachrichten aus Calcutta vom 23. und aus Bombay vom 29. Jan. Der Gesandte des Königs von Bokhara war in Calcutta angekommen. Zwischen den Truppen des Emir Chir Alis und Afzul-Khan in Kabul haben drei Treffen stattgefunden, die ohne Entscheidung geblieben sind. — Am 12. Febr. war Jussuf Karam auf seiner Reise nach Algerien in Alexandrien eingetroffen.

Wien, 16. Febr. Abendbörse. Unbelebt, nur Credit-Actien bewegt. Credit-Actien 189,80, Nordbahn 164,00, 1860er Loose 89,50, 1864er Loose 83,50, Staatsbahn 204,50, Czernowitzer 184,50.

Wien, 17. Februar. Privatverkehr. Sehr schwankende Haltung bei mattem Schlusse. Credit-Actien 189,50, 1860er Loose 89,50, 1864er Loose 83,50, Staatsbahn 204,50, Galizier 220,00, Napoleonsd'or 10,21.

London, 17. Febr. Aus New-York vom 16. d. M. wird per atlantisches Kabel gemeldet: Wechselcours auf London in Gold 108½, Goldagio 37, Bonds 110, Illinois 115¼, Eriebahn 55½, Baumwolle 33 Raffinirtes Petroleum 28½.

Falmouth, 17. Febr. Der Hamburger Postdampfer „Bavaria" ist so eben in den hiesigen Hafen eingelaufen.

Der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes

wird jetzt endlich nach den Wahlen in seinem Wortlaut bekannt. Derselbe wird keinen günstigen Eindruck im Lande machen, und man kann nur wünschen, daß das Parlament so zusammengesetzt ist, daß die im Interesse der Einheit und einer gesicherten Mitwirkung der Volksvertretung des Norddeutschen Bundes nothwendigen Aenderungen Annahme finden. Wir theilen zunächst den Wortlaut des Entwurfs mit. Nachdem im 1. Abschnitt die bekannten Staaten, welche das Gebiet des Norddeutschen Bundes bilden, aufgezählt sind, heißt es weiter:

II. Bundesgesetzgebung. Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. — Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundes-Staats in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundes-Angehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden. Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeinde-Verband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt. Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen. Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden. Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßigen Anspruch auf den Bundesschutz. — 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbe-Betrieb, einschließlich des Versicherungswesens, so weit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirecten Steuern; 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungs-Patente; 6) der Schutz des geistigen Eigenthums; 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird; 8) das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letztern, so wie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; 10) das Post- und Telegraphenwesen; 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Civil-Proceß-Ordnung und das gemeinsame Concurs-Verfahren, Wechsel- und Handelsrecht. — Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

III. Bundesrath. Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welmen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt: Sachsen 4, Hessen 1, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ä. L. 1, Reuß j. L. 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1. — 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Veränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag. — 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) für Justizwesen, 7) für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes bez. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt. — 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein. — 10. Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundespräsidium. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich. — 12. Das Präsidium ernennt den Bundes-Kanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet. — 13. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. 14. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden. — 15. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. — 16. Der Bundes-Kanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. — 17. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden. — 18. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mit unterzeichnet. — 19. Das Präsidium ernennt die Bundes-Beamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen. — 20. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen; b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag. 21. Der Reichstag geht aus allgemei-

nen und directen Wahlen hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar. — 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. — 23. Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Competenz des Bundes vorzuschlagen. — 24. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. — 25. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer. — 26. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. — 27. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden. — 28. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. — 29. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen. 30. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nnr in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. — 31. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen. — 32. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, so wie über die Maßregeln, welche in den Zoll-Ausschüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind. — 33. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (32) bleibt jedem Bundesstaate, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten. nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet. — 34. Der Bundesrath beschließt 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 32 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge; 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) hervortreten; 4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 36). Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß. — 35. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 32 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen; 2) der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten und zwar: a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, so weit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten, b) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammt-Einnahme. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei. — 36. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor. — 37. Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse v. 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Art. 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, so weit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 34 vorgezeichneten Wege abgeändert werden. Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

Abschnitt 7, betr. das Eisenbahnwesen, ist bereits veröffentlicht.

Abschn. 8 betrifft das Post- und Telegraphenwesen. (Wortlaut später). Die Leitung steht dem Bundespräsidium zu. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (zur Bestreitung der gem. Ausgaben und der Ausgaben für das Militär.)

IX. Marine und Schifffahrt. 50. Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt S. M. dem König von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen. Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung. Ein Etat für die Bundesmarine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstage vereinbart. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung. 51. Die Kauffahrtheischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Die Kauffartheischiffe sämmtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiß-roth. Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, so wie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrtheischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, so wie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen in so weit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

X. Consulatwesen. 51. Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt. In dem Amtsbezirke der Bundes-Consuln dürfen neue Landes-Consulate nicht errichtet werden.

XI. Bundeskriegswesen. 53. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. 54. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen. — 55. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere und die folgenden 5 Lebensjahre jahre hindurch der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als 12jährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt. — 56. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird auf 1 pCt. der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je 10 Jahren ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden. — 57. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preuß. Militair-Gesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militairstrafgesetzbuch v. 3. April 1845, die Militairstrafgerichtsordnung v. 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte v. 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen. — 58. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich so viel Mal 225 Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen. (Vergl. Abschnitt XII.) Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung. — 59. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehle S. M. des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. Die Regimenter rc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der K. preuß. Armee maßgebend. Dem betr. Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden rc.) zu bestimmen. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jeder Zeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, so wie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, so wie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preuß. Armee den Commandeuren der übrigen Bundes-Contingente, durch den Art. 8, Nr. 1, bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

(Schluß folgt.)

✱ **Berlin.** Nach einer Zusammenstellung, die wir heute nach den uns vorliegenden Nachrichten gemacht, sind von bis jetzt bekannten ca. 250 gewählten Abgeordneten (die Gesammtzahl beträgt 2[?]6) 66 conservativ, ca. 40 Partikularisten, ca. 95 altliberal, national-liberal und Fortschrittspartei, 10 polnische Fraction, 2 Dänen, die übrigen sind zweifelhaft. Engere Wahlen finden statt ca. 30.

† **Berlin**, 17. Febr. Der Landrath des Kreises Dt. Crone, Graf zu Eulenburg, der seit fast drei Jahren im Ministerium des Innern als Hilfsarbeiter beschäftigt wird, ist nunmehr definitiv als Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath in dasselbe übernommen worden.

— (Staatsb.-Z.) Die Zahl der Veteranen (exclusive derjenigen des Offizierstandes), deren Fürsorge dem Staate anheimfällt, stellt sich nach den beiden Feldzügen von 1864 und 1866 jetzt auf ca. 12,000 heraus. Hierunter befindet sich ein Drittel, welche gänzlich erwerbsunfähig in den vollen Genuß aller Invalidenbenefizien treten. Den übrigen zwei Dritteln steht durch anerkannte Halbinvalidität eine Berechtigung zur Civilversorgung zur Seite.

* Eine Berliner Correspondenz erklärt es für „einen unwiderbringlichen Schaden", daß v. Forckenbeck, Löwe-Calbe und möglicher Weise auch Twesten zunächst im Parlament fehlen werden. Nun, was Twesten anbetrifft, so hoffen wir, daß die Danziger Wähler am nächsten Montag dafür sorgen werden, daß dieser Schaden nicht eintritt.

— Der aus dem Unterofficierstande wegen hervorragender Auszeichnung vor dem Feinde zum Portéepéefähnrich beförderte Sergeant Lieske des 2. Brandb. Gren.-Reg. Nr. 12 ist nachträglich, unter Versetzung zum Inf.-Reg. Nr. 77, zum Secondelieutenant ernannt worden.

— Verschiedenen Nachrichten zufolge, die offiziösen Ursprung zu haben scheinen, soll der Norddeutsche Reichstag keine Rednerbühne erhalten; die Redner sollen vom Platze aus sprechen. In Frankreich, das hierbei als Vorbild gedient haben müßte, ist inzwischen die Rednerbühne wieder hergestellt.

— Die „Köln. Ztg." schreibt: In der von uns mitgetheilten Version der Thronrede des Kaisers findet sich eine kleine Abweichung von den originalen Fassungen, wie wir sie seitdem erhalten haben. In dem Satze, welcher sich auf Preußen bezieht, heißt es wörtlich: „Preußen sucht alles zu vermeiden, was unsere nationale Empfindlichkeit erregen könnte", während die uns zugegangene Mittheilung sagt: „Preußen wird alles zu vermeiden suchen —" (cherchecherchera).

— Von den Mitgliedern des Ministeriums ist nur Graf Bismarck bis jetzt definitiv gewählt. Graf v. Itzenplitz steht zur engeren Wahl gegen den liberalen Candidaten Kreisgerichtsrath Pannier in Oranienburg.

Elberfeld, 15. Febr. Nach der „Elb. Ztg." findet die engere Wahl zwischen dem Grafen v. Bismarck und Hrn. v. Forckenbeck am 21. d. M. statt.

Düsseldorf. Das „Bürgermeistereiblatt" bringt folgende leise Anfrage: Haben wir in Preußen 3- oder 4jährige Dienstzeit? Um Antwort wird gebeten. Ein Ulan des Westphälischen Ulanen-Regts. Nr. 5 für sich und im Namen seiner 120 Kameraden, welche schon beinahe 3½ Jahr dienen.

Oesterreich. Wien, 15. Febr. v. Hasner tritt nicht ins Ministerium; die Verhandlungen mit ihm sind, wie uns bestimmt mitgetheilt wird, resultatlos geblieben. (Pr.)

— Eine Circulardepesche Beust's wird den auswärtigen Mächten die staatsrechtlichen Veränderungen Oesterreichs notificiren. Feldmarschall Graf Wratislaw ist gestorben. Hr. v. Beust empfing heute Pulsky. (Wes.-Z.)

England. London, 15. Febr. Die Thronrede des Kaisers Napoleon findet in unseren Blättern eine meist wohlwollende Kritik; doch bleibt Vandal noch unvergessen, und es lassen sich auch die mannigfachen Symptome einer ungewissen und schwankenden Politik noch nicht verwischen. Was aber übereinstimmendem Tadel von allen Seiten begegnet, das ist die Doctrin, daß der Einfluß einer Nation von der Zahl der Mannschaften abhange, die sie zu den Waffen berufen könne. Frankreichs Unverwundbarkeit, bemerkt die „Times", bestehe nicht in seiner Macht, Tod und Verwüstung über den Rhein, über die Alpen oder über die Pyrenäen zu tragen, sondern in der Gleichartigkeit und der Vaterlandsliebe des französischen Volkes, die der Kaiser selbst ja so hoch preise. Friede, Fortschritt und riesenhafte Armeen seien unversöhnliche Widersacher.

Frankeich. Paris, 15. Febr. Das Gesetz über die Presse und das Versammlungsrecht ist jetzt mit den neuen Anmerkungen des Ministers des Innern an Rouher übergeben worden. Man darf als gewiß annehmen, daß für die Versammlungen die Bestimmung, welche eine vorgängige Erlaubniß nöthig machte, aufgegeben worden sei. — Hr. Vandal hat schon am Dienstag seine Entlassung eingereicht. — Im Departement der Somme herrscht, wie in den Cotes du Nord die Cholera.

Danzig, 18. Februar.

*** Die engere Wahl im Stadtkreise Danzig (zwischen Twesten und Martens) findet am nächsten Montag, den 25. Februar, statt.**

* [Die **Wahl-Nachrichten** aus der **Provinz Preußen**] liegen jetzt ziemlich vollständig vor. Es sind gewählt: im Reg.-Bez. Königsberg: 1. W.-Kr. (Memel-Heydekrug) General v. Moltke (cons.) gegen Apoth. Zacher. — 2. (Labiau-Wehlau) Prinz Friedrich Carl gegen Fernow-Kuglacken. — 3. (St. Königsberg) Gen. Vogel v. Falckenstein (cons.) gegen Stadtv.-Vorst. Dickert. — 4. (Kr. Königsberg-Fischhausen) Landr. v. Hüllesem (cons.) gegen Präs. Dr. Simson. — 5. (Heiligenbeil-Pr. Eylau) Landr. v. Kalkstein (cons.) gegen v. Saucken-Julienfelde. — 6. (Braunsberg-Heilsberg) Geh. Ober-Reg.-Rath Krätzig (cons. und clerik.) gegen Abg. Werner. — 7. (Pr. Holland-Mohrungen) v. Below (cons.) gegen v. Forckenbeck. — 8. (Osterode-Neidenburg) v. Lavergne-Peguilhen (cons.) gegen Rechts-Anw. Alscher. — 10. (Rastenburg-Gerdauen-Friedland) v. Romberg (cons.) gegen Saucken-Georgenfelde.

Reg.-Bez. Gumbinnen: 1. (Tilsit-Niederung) Graf Kayserling (cons.) gegen Gutsbes. Reimer. — 2. (Ragnit-

Pillkallen) Landr Schmalz (cons.) gegen Gutsbes. Kaeswurm. — 3. (Gumbinnen-Insterburg) Amtsr. Bieth (cons.) gegen Abg. Dr. Bender. — 5. (Angerburg-Lötzen) Graf Lehndorf (cons.) gegen v. Saucken-Tarputschen. — 6. (Oletzko-Lyck-Johannisburg) v. Simpson-Georgenburg (alil.) gegen Gutsbes. Hillmann. — 7. (Sensburg-Ortelsburg) v. Tyszka (cons.) gegen Kreisrichter Matton.

Reg.-Bez. Danzig. 1. (Elbing-Marienburg) v. Brauchitsch (cons.) gegen v. Forckenbeck. — 2. (Stadt Danzig) engere Wahl zwischen dem Abg. Twesten und Justiz-Rath Martens (cons.). — 3. (Kr. Danzig) Ober-Reg.-Rath v. Auerswald (cons.) gegen Geh. Ober-Reg.-Rath Hoene-Lessen. — 4. (Neustadt-Carthaus) v. Czarlinski (Pole) gegen v. Zelewski. — 5. (Berent-Pr. Stargardt) Domprobst Herzog gegen Jakowski (Pole).

Reg.-Bez. Marienwerder. 1. (Stuhm-Marienwerder) engere Wahl zwischen v. Donimirski (poln.) und v. Rabe (cons.). — 2. (Rosenberg-Löbau) engere Wahl zwischen v. Rosicki (Pole) und v. Brünneck (cons.). — 3. (Graudenz-Strasburg) Abg. v. Hennig (nat.-lib.) gegen v. Lyskowski (Pole). — 4. (Thorn-Culm) engere Wahl zwischen Justiz-Rath Meyer (lib.) und v. Czarlinski (Pole). — 5. (Schwetz) Gutsbes. Wisselink-Janschau (lib.) gegen Radkiewiz (Pole). — 6. (Conitz) Kreisrichter Dekowski (Pole) gegen Rittergutsbes. Wehr. — 7. (Schlochau-Flatow) engere Wahl zwischen Kreisgerichtsrath Pasewaldt (lib.) und Graf Königsmark (cons.). — 8. (Deutsch-Krone) Landrath Graf Eulenburg (cons.).

Von den 30 Wahlkreisen der Provinz sind bis jetzt die Wahlen aus 28 Kreisen bekannt. (Es fehlen noch die Berichte über die Wahl in Allenstein-Rössel und Stallupönen-Goldap-Darkehmen.) Davon sind 17 cons., 1 altlib., 2 lib., 2 Polen, 1 ? und in 5 Kreisen ist eine engere Wahl erforderlich.

Danzig, den 18. Februar.

* [Militärisches.] Hauptmann Radike vom Ostpr. Feld-Art.-Rgt. Nr. 1 ist als Lehrer zur Kriegsschule in Cassel versetzt. Beyreiß, Marine-Maschinenbau-Unter-Ingenieur, zum Marine-Maschinenbau-Ing.; Paschen, Ing.-Aspirant, zum Marine-Schiffbau-Unter-Ing.; Hintze, Ing.-Asp., zum Marine-Maschinenbau-Unter-Ing.; Burmeister, Rendant der Landeskasse des Jadegebiets, zum Marine-Rend.; Janisch, Werft-Magazin-Contr., zum Marine-Rend.; Fingerhuth, Marine-Verwalter, zum Marine-Contr.; Grunske, überzähl. Marine-Contr., zum etatsmäßigen Marine-Contr.; Vollnberg, interim. Lazareth-Insp., zum etatsm. Marine-Lazareth-Insp.; Czernicki, Marine-Verw. und interim. Lazareth-Insp., zum etatsm. Marine-Kasernen- und Lazareth-Insp.; Gramlich, Apotheker, zum etatsm Marine-Apotheker; Brederlow, Petry, Werftschreiber, zu etatsm. Werkstattschreibern; Schultz, Rode, Hilfs-Magazin-Aufseher, zu etatsm. Marine-Magazin-Aufsehern; Woyda, Werkführer, zum Werkmeister ernannt.

[Sinfonie-Soirée im Artushofe.] Das vierte und letzte der Orchester-Concerte fand unter gewohnter zahlreicher Betheiligung des Publikums statt. Das Programm bot zwar keine neuen Anregungen dar, aber das Bekannte war von ausgesuchter Schönheit. Haydn's lebensfrische, anmuthige Sinfonie in D-dur (Nr. 10 der Breitkopf und Härtel'schen Ausgabe) zählt zu den glücklichsten Inspirationen des Meisters; zumal ist das Andante ein wahres Musterstück von Gemüth und Grazie. Es wirkte denn auch, bei sorgsamer Ausführung, electrisirend. Die ganze Sinfonie wurde mit unverkennbarer Freude aufgenommen. Der tragische Schwung der Ouverture zu „Medea" von Cherubini, mit ihren schönen Contrasten und und der meisterhaften, das schönste Maß haltenden Arbeit, reiht dieses Werk den besten klassischen Meisterschöpfungen an. Es ist übrigens eine eigenthümliche Erscheinung, daß man die Opern Cherubini's nur aus den dazugeschriebenen Ouverturen kennt. Dieser bedeutende Tonsetzer ist höchstens im Concertsaale heimisch, während die Bühne ihn ignorirt, bis auf einzelne spärliche Aufführungen des „Wasserträgers." Beethoven's erhabene dritte Sinfonie (eroica), welche den Schluß des Concertes bildete, wird immer eine der großartigsten und dankbarsten Aufgaben für das Orchester sein. — Wir scheiden von dem für diesen Winter zu Ende geführten Unternehmen mit dankbarer Anerkennung und dem Wunsche, daß es noch viele Jahre unter den günstigsten Umständen erleben möge, zur Freude aller Verehrer der klassischen Tonkunst. M.

* [Traject über die Weichsel.] Bei Terespol-Culm regelmäßig; bei Warlubien-Graudenz regelmäßig; bei Czerwinsk-Marienwerder per Kahn bei Tag und Nacht.

* Einer Nachricht von der Plehnendorfer Schleuse zufolge wird morgen die Schleuse für den Schiffs-Verkehr geöffne

△ Marienburg, 16. Febr. Gestern ½4 Uhr Nachmittags bekamen wir endlich und ganz unerwartet Eisgang; selbst die Eiswachen waren nicht aufgezogen. Nach 3 Stunden war die Nogat vom Eise frei. Leider ist der an den Pontons der Schiffbrücke verursachte Schaden so bedeutend, daß die Stadt die Brücke wohl nicht wieder, und jedenfalls nicht für diesen Sommer aufstellen wird. Elf Prähme sind zerstört und dürfte der Schade nahe an 5000 Rt. betragen.

* Marienburg, 18. Febr. Das von dem K. Wahl-Commissarius Hrn. Landrath Parey hier und den Beisitzern am 16. d. amtlich festgestellte Ergebniß der Wahlen zum Norddeutschen Parlament im Wahlkreise Elbing-Marienburg ist folgendes:

Stadt Elbing (27,081 Einw.): Wahlberechtigte 5182; davon haben giltige Stimmen abgegeben 3479, ungiltige 25; —
Stadt Marienburg (8013 Einw.): Wahlberechtigte 1442, giltige Stimmen 926, ungiltige 3; —
Stadt Tolkemitt (2743 Einw.): Wahlberechtigt 495, giltige Stimmen 161, ungiltige 33; —
Stadt Neuteich (1719 Einw.): Wahlberechtigt 338, giltige Stimmen 190, ungiltige —; —
Ländliche Ortschaften des Elbinger Kreises (34,018 Einw.): Wahlberechtigt 7114, giltige Stimmen 5034, ungiltige 9; —
Ländliche Ortschaften des Marienburger Kreises (48,316 Einw.): Wahlberechtigt 9819, giltige Stimmen 5804, ungiltige 20.

Giltige Wahlzettel wurden in Summa abgegeben: 15,594; es betrug daher die absolute Majorität 7798. Es haben erhalten: Geh. Reg.-Rath v. Brauchitsch-Kl. Katz **11,661**, v. Forckenbeck 3566, Pfarrer Briese 212, Gr. v. Sierakowski 90, Gr. v. Bismarck 12, der Kronprinz 10, Prinz Carl 8, Prinz Friedrich Carl 9, Kaminski-Elbing 4, Wantrup 3, v Auerswald 2, Dr. Dittke 2, Grunau-Lindenau 2, 12 Andere erhielten je 1 Stimme.

‡ Pr. Stargardt, 16. Febr. Die früheren Wahlen zum Abgeordnetenhause haben gelehrt, daß im Wahlkreise Berent-Stargardt eine absolute Majorität nur durch ein Compromiß mit der polnischen Fartei erreicht werden konnte. So hat auch, wenngleich diesmal jedes Parteiinteresse schwieg und sich lediglich die Deutschgesinnten die Hand reichten, um einen Gesinnungsgenossen dem polnischen Elemente gegenüber in der Wahl durchzubringen, die polnische Partei den Sieg davon getragen, denn es erhielt der Landschaftsrath Herr v. Jaczkowski auf Lippinken 11,767 Stimmen, während der deutsche Candidat Herr Domprobst Dr. Herzog 6057 erhalten hat. Von den 20,675 Wählern des Berendt-Stargardter Wahlkreises haben 18,468 Wähler ihre Stimmen abgegeben, also circa **92%**. Außer den einzelnen für ungiltig erklärten Stimmen sind die Wahlen von 4 Wahlbezirken gänzlich für nichtig erklärt. Von Kornen und Niedamowo, weil die Wahlverhandlungen nicht vollständig eingereicht waren, von Konarczyn, weil die Wahlbeisitzer und der Protocollführer nicht durch Handschlag verpflichtet worden sind. — Die Wahl in Ponczau, welche heute von dem Wahlcommissar (Landrath v. Neese) und den Beisitzern einstimmig für ungiltig erklärt wurde, verdient eine nähere Beleuchtung. Für den Wahlbezirk Ponczau war Herr Besitzer Kuhl zum Wahlvorsteher ernannt und eröffnete den Wahlact am 12. d. M. damit, daß er die Wähler zuerst mit der Art und Weise der Abgabe der Stimmzettel bekannt machte, dann die Beisitzer und in der Person des jüdischen Kaufmanns Uhlendorff den Protocollführer ernannte und zu deren Verpflichtung schreiten wollte, als der Schullehrer Pacholski gegen die Verpflichtung des Uhlendorff protestirte und behauptete, ein Jude könne nicht durch Handschlag vereidet werden, sondern müsse vor einem Rabbiner schwören. Herr Kuhl vermochte nicht zu verhindern, daß Pacholski so weit ging, im Wahllokal eine längere Rede zu halten. Es kam in Folge der Rede des Pacholski zu Thätlichkeiten und Kuhl wie Uhlendorff geriethen in große Gefahr. Es blieb nichts übrig, als daß Uhlendorff sich entfernen und Hr. Kuhl den Lehrer P. selbst zum Protocollführer annehmen mußte, da ein sonstiger schreibfähiger Wähler nicht gleich zu beschaffen war.

⊙ Marienwerder, 16. Febr. Zu dem Ihnen bereits gemeldeten Resultate der Wahlen für Stuhm und Marienwerder ist nur noch hinzuzufügen, daß von etwas über 17,000 Wählern 15,195, also etwa 83 pCt. ihre Stimmen abgegeben haben. Davon fielen 6491 auf Hrn. v. Donomirski, 5633 auf Hrn. v. Rabe und 2885 Stimmen auf Hrn. Kreisgerichtsrath Wendisch. Die Wähler, welche Hrn. Wendisch ihre Stimme gaben, wollen Erklärungen der beiden Candidaten (v. Donimirski und v. Rabe) herbeizuführen suchen und dann entscheiden, für wen sie bei der engern Wahl stimmen werden.

⁑ Schwetz, 16. Febr. Gewählt: Wisselink-Taschau (deutsch, nat.-liberal), 6400 Stimmen; gegen v. Radkiewicz-Briesen (Pole), 5924 Stimmen.

Rosenberg i. Westpr., 15. Febr. Die Zusammenstellung für den Wahlkreis Rosenberg-Löbau — wobei die Ergebnisse aus 6 von 130 Wahlbezirken noch nicht vorliegen — ergiebt: v. Rosiczki (Pole) 5514; v. Brünneck-Jakobau (cons., Mitglied des Herrenhauses) 5315; Alfred v. Auerswald (lib.) 3180. Also zwischen den ersteren beiden findet engere Wahl statt.

△ Conitz, 16. Febr. Heute wurde das Resultat der Wahlen des Abgeordneten zum Norddeutschen Parlament für den hiesigen Kreis festgestellt. Berechtigte Wähler 12,702, zur Wahl erschienen 11,185, davon gaben giltige Stimmen ab 11,132; davon haben Stimmen erhalten: Rittergutsbesitzer Oskar Weber-Festwitz 3504, Kreisrichter v. Dekowski in Neustadt 7572, zersplittert 56, absolute Majorität 5567, also v. Dekowski 2005 über die Majorität. Es hat demnach die polnische Partei den Sieg davon getragen.

* Der Kreis-Physikus Dr. Wiener aus Allenstein ist in gleicher Eigenschaft nach Culm versetzt worden.

Vermischtes.

— [Durchsichtige Häuser] kann man jetzt in Nevada, Nord-Amerika, im sogenannten „Surprise Valley" bauen. Dort finden sich nämlich in unermeßlicher Menge Blöcke von krystallisirtem Gyps (eine Art Marienglas) vor, welche völlig durchsichtig, wie ganz helles Eis, in regelmäßigen Würfeln bestehen und so glatt sind, daß man sie, um Wände zu errichten, nur aufeinander zu schichten braucht. Man hat bereits angefangen, eine Reihe von Häusern aus diesem glasartigen Material ohne alle Fenster zu erbauen, und doch im Innern hinreichend hell. Man denke sich eine ganz gläserne Stadt.

— Die Zeitdifferenz zwischen London und New-York, welche seit dem Bestehen des atlantischen Kabels besonders wichtig ist, beträgt nach den neuesten chronometrischen Bestimmungen genau 4 Stunden 55 Min. und $18_{,05}$ Sec.



Die heute fällige Berliner Mittags-Depesche war beim Schlusse des Blattes noch nicht eingetroffen.

Danziger Börse.

Amtliche Notirungen am 18. Februar 1867.

Weizen pr. 5100℔ Zollgewicht,
ordin. und stark ausgewachsen 118℔. fl. 495; gesund bunt 121/2—126℔ fl. 570—585; gesund, hell und feinbunt 125—128℔. fl. 587½—605; gesund, hochbunt und weiß 127—130℔ fl. 610—630.
Roggen pr. 4910℔, frischer 124℔ fl. 357.
Gerste pr. 4320℔, große 110/11℔. fl. 327.
Erbsen pr. 5400℔ weiße trockene fl. 375—390.
Spiritus pr. 8000% Tr. 16⅙ Rt.

Frachten. London 14s pr. Load Fichten-Balken.

Wechsel- und Fondscourse. Staats-Schuldscheine 86 Br. Westpreuß. Pfandbriefe 3½% 77¼ Br.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

Danzig, den 18. Februar. **Bahnpreise.**

Weizen mehr oder weniger ausgewachsen, bunt und hellbunt 120/23 — 125/27 — 128/129℔. von 78/85/90 — 92/95—96/97½ Sgr.; gesund, gut bunt und hellbunt 126/28 —129/30 — 131/132℔. von 98/100— 102/104 — 105/107 Sgr. pr. 85℔.
Roggen 120—122—124—126/7℔ von 56½ — 57½/58—59/59½—61 Sgr. pr. 81⅚℔.
Erbsen 57/60—62/64 Sgr. pr. 90℔.
Gerste, kleine 98/100—103/4—105/6—108℔ von 46/47—48/50—51/52—53½ Sgr., große 105/108—110/112—115℔. von 51/52 — 53/54 — 55 Sgr.
Hafer 29/30/31 Sgr.
Spiritus 16⅙ Rt. pr. 8000% Tr.

Getreide-Börse. Wetter: schön bei mäßigem Frost. Wind: Nord.

Bei etwas reichlicher Zufuhr war für Weizen am heutigen Markte mattere Stimmung und schwerfälliger Verkauf. Preise unregelmäßig, doch ziemlich unverändert anzunehmen. Umsatz 120 Last; bunt 118℔ fl. 495, 123℔ fl. 570, 126℔ fl. 585, 127/8℔. fl. 587½; hellbunt 121/2, 123/4℔ fl. 572½, fl. 575, 127/8, 128℔ fl. 603, fl. 605, fl. 610; hochbunt und glasig 127℔ fl. 615, 130℔ fl. 630, pr. 5100℔. — Roggen heute schwach zugeführt, unverändert, 124℔ fl. 357, 126/7℔ fl. 366, pr. 4910℔. Umsatz 10 Last. — Gute weiße Erbsen fl. 375, fl. 378; feine Koch- fl. 390, pr. 5400℔. — Spiritus 16⅙ Rt.

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig.

Meteorologische Beobachtungen.

Febr.	Stunde	Barom.-Stand in Par.-Lin.	Therm. im Freien.	Wind und Wetter.
17	12	337,55	+ 4,0	Westl. flau, Regen.
18	8	344,65	— 0,6	ONO. mäßig, hell.
	12	344,94	— 0,4	do. do. do.

Wilhelm Dreyling,
Veronica Dreyling, geb. **Küßner,**
(8865) Vermählte.

Heute Nachmittag um 5 Uhr wurde meine liebe Frau **Anna,** geborne **Reinhold,** von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.
Neufahrwasser, d. 17. Februar 1867.
(8856) **Dr. Hinze.**

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der Servis-Vergütigung für die ständige Einquartierung in den Monaten vom 1. April bis 1. October 1866, so wie die Auszahlung der Vergütigung für die am Tage des Eintreffens vom Kriegsschauplatz den Truppen verabreichte Naturalverpflegung findet
am Dienstag, den 19. dieses Monats,
für die Eigenthümer der Altstadt,
am Donnerstag, den 21. dieses Monats,
für die Eigenthümer von Langgarten und Niederstadt,
am Freitag, den 22. dieses Monats,
für die Eigenthümer der Vorstadt,
am Montag, den 4. März cr.,
für die Eigenthümer der Außenwerke,
am Mittwoch, den 6. März cr.,
für die Eigenthümer der Rechtstadt vom Kohlenmarkt bis incl. Hundegasse,
am Freitag, den 8. März cr.,
für die Eigenthümer der Rechtstadt von der Gerbergasse bis incl. Breitgasse,
am Montag, den 11. März cr.,
für die Eigenthümer der Rechtstadt von der Junkergasse bis zur Wallgasse,
statt. (8484)

Danzig, den 6. Februar 1867.
Der Magistrat.
Servis- und Einquartierungs-Deputation.

Musikalien-Leih-Anstalt

bei

F. A. Weber,

Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung,
Langgasse 78,
empfiehlt sich zu zahlreichem Abonnement.
Vollständiges Lager neuer Musikalien. (2177)

Wiener Balsam,

erfahrungsmäßig vortreffliches Mittel gegen rheumatische Leiden jeder Art (Neuralgie), ist in Kruckchen à 5 und 10 Sgr. stets vorräthig in der Elephanten-Apotheke,
(8811) Breitgasse 15.

Neue Frühjahrs-Kleiderstoffe.

Die ersten Sendungen neuer englischer und französischer Kleiderstoffe empfing (8851)

E. Fischel.

Bock-Bier

bester Qualität in der Brauerei Hundegasse 7/8 bei **Franz Durand.** (8854)

Die erwarteten Pariser Ballcoiffuren

trafen so eben ein. (8855)
Auguste Zimmermann.

Sämmtliche Gegenstände zu Gaseinrichtungen in großer Auswahl bei
A. Brüggemann
(8849) Jopengasse 23.

Das Waaren-Lager der Joh. Rieser'schen Concursmasse, Wollwebergasse,

bestehend **in Handschuhen und Confections-Artikeln** für Herren, so wie die Ladeneinrichtung, im Taxwerthe von ca. 1100 Rthlr. bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen und stehe zur näheren Rücksprache, so wie etwaiger Besichtigung des Lagers jeder Zeit bereit. Auch kann das Geschäftslokal bis zum 1. Juli c. mit übergeben werden. (8816)

Rudolph Hasse,
Verwalter der Joh. Rieser'schen Concursmasse, Breitgasse 17.

Frische Rübkuchen empfehle ich frei den Bahnhöfen und ab hier billigst (8394)
R. Baecker in Mewe.

Ein photogr. Atelier

mit sämmtlichen Utensilien u. s. w., seit längeren Jahren im besten Stadttheile Danzigs belegen, ist unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Reflectanten erfahren das Nähere in der Exped. d. Ztg. unter 8658.

Marinirte Bratheringe

in ganzen und halben Schockfässern, so wie

Bücklinge,

täglich in frischer Waare, versendet von heute an billigst unter Nachnahme (8698)
Brunzen's Seefisch-Handlung, Fischmarkt 38.

Ein Quintaner, welcher tüchtige Nachhilfestunden im Latein u. Franz. erh. soll, w. als Theilnehmer gesucht Wollweberg. No. 4, 2 Tr. nach v

Havanna-Ausschuß.

eine vorzüglich gute Cigarre zu 20 und 25 Rthlr. das Tausend, welche sich durch ihre schöne Qualität ganz besonders auszeichnet, empfehle ich meinen werthen Kunden und einem geehrten Publikum hiermit ganz ergebenst

Gustav Pretzel, Langenmarkt, Englisches Haus.

Empfehlenswerth für Raucher

sind **Pfeifenköpfe und Cigarrenspitzen aus plastisch-poröser Kohle.** Dieselben haben die Eigenschaft, **die überaus schädlichen und übelschmeckenden Bestandtheile des Tabaks** (Nicotin, Ammoniak 2c.) zu absorbiren, ohne den Genuß des Rauchens zu beschränken. Neben größter Eleganz sind diese Köpfe und Spitzen äußerst billig und vorräthig in dem General-Depot für Danzig, in der Cigarrenhandlung von
R. Bisetzki, Kalkgasse 6, am Jacobsthor, im Hause des Herrn v. Kampen.
NB Auswärtige Aufträge werden prompt gegen Postvorschuß effectuirt. (8742)

Nachricht für Auswanderer und Reisende nach Amerika.

Ununterbrochen expedire ich mit den Bremer und Hamburger Post-Dampfschiffen nach New-York jeden Sonnabend. Es ist erforderlich, die Plätze durch Anmeldung und Anzahlung 6 bis 8 Wochen vor Abgang zu sichern, geschieht dieses nicht, so steht zu gewärtigen, daß keine Plätze mehr frei sind, besonders im Zwischendeck.

Mit den größten schnellsegelnden Schiffen expedire ich wie bisher am 1. und 15. eines jeden Monats von Hamburg und Bremen direct, nicht über England, vom 1. März bis 1. December nach New-York, Philadelphia, Quebec, Baltimore, New-Orleans, Galveston und so weiter zu den billigsten Preisen. Auf portofreie Anfragen übermache ich meine belehrenden Druckschriften kostenfrei.
Agenten werden durch mich überall angestellt.
Bündige Contracte nach dem Gesetze werden abgeschlossen. (6863)
Der Königl Preuß. concessionirte General-Agent für ganz Preußen
C. Eisenstein in Berlin, Invalidenstraße No. 82.

Seidenhüte in den neuesten Frühjahrs-Façons, elegant und dauerhaft gearbeitet,
Filzhüte in den neuesten, geschmackvollsten Façons und Farben empfiehlt bei größter Auswahl zu billigen festen Preisen die Hutfabrik (8563)
Louis Ehrlich, Hundegasse 44.

Loose zur König-Wilhelm-Lotterie, ganze à 2 Rthlr., halbe à 1 Rthlr., sind zu haben bei
Adam Schlüter, Danzig, Ketterhagergasse 4.

Allerneuestes in Wunderlampen mit Schwamm
und Brenner, nach Art der Petroleumtischlampen. **In bester Vervollkommnung.** Es kann auf den Lampen **fast jeder ätherische Brennstoff** gebrannt werden. Die Flamme ist in Folge der neuen Brennereinrichtung kaum durch Wind verlöschbar. Das sparsamste Brennen dieser Lampen und ihre Feuersicherheit ist bekannt. **Tisch-, Handlampen, Stall-Laternen-Einsätze** dieser Art von 7 Sgr. an empfehlen en gros und en détail (8845)
Oertell & Hundius, Langgasse 72.

Das Grundstück Pfefferstadt, Servis-No. 14, durchgehend nach der Weißmönchen-Hintergasse, bestehend aus 1 massiven Vorderhause mit 7 Stuben und 3 Küchen, kleinem Hof; 1 Seitenbau und dem neu erbauten Hinterhause mit 8 Stuben und 4 Küchen, — **zusammen 475 Rthlr. jährliche Miethe bringend,** soll
Dienstag, den 19. Februar c., Nachmittags 4—6 Uhr,
in meinem Bureau im Wege freiwilliger Licitation verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen sind bei mir einzusehen. (8854)
Nothwanger, Auctionator.

Bestes Bockbier vom Faß

empfiehlt (8368)
Otto Voigt,
Dominikaner-Halle.

Holz-Auction

im
Smengorcziner Walde,
an der **Kelpiner** und **Sulminer** Grenze,
Donnerstag, den 21. Februar c.,
9 Uhr Morgens,
Verkauf von Fichten-Bauhölzern, Latten, Stangen, Klobenholz, Stubben und Strauchhaufen.

Teltower Rübchen, Magdeburger Sauerkohl, frischer Blumenkohl, conservirte Gemüse: Stangenspargel, Brechspargel, Schoten, Flageolets, Schneidebohnen, Champignons
empfiehlt
A. Fast, Langenmarkt 34.

Ein antikes englisches mahagoni Speise-Buffet,
im besterhaltenen Zustande steht im Gewerbehause billig zum Verkauf. Näheres beim Castellan des Gewerbehauses Hrn. **Kriebisch.** (8835)

Einige gute Lehrlingsstellen
im Comtoir, für Getreide, Holz und andere Geschäfte weiset nach der Mäkler **Gerlach,** Poggenpfuhl 10. (8834)

Die **Berliner Papier-, Galanterie-** und **Kurzwaaren-Handlung** von **Louis Löwinsohn,** Langgasse No. 1, empfiehlt sich angelegentlichst. (3456)

Möbelfuhrwerks-Verkauf.

Wegen Ablebens meines Mannes bin ich Willens mein Fuhrwerk, bestehend in einem großen Möbelwaagen, Leiterwaagen, Instrumentenwagen und dazu gehörigen Utensilien aus freier Hand zu verkaufen. (8838)
Emilie Heilmann, Heiligegeistgasse 102.

Unser Comtoir

befindet sich von heute ab
Milchkannengasse
auf der Speicherinsel.
Danzig, den 18. Februar 1867.
(8795) **F. Boehm & Co.**

Eine Besitzung von 16 Morgen, Boden 1ster Klasse, dicht bei Dirschau, schöne massive Gebäude, Garten, ist billig zu verkaufen. Auch eignet sich das Grundstück zur Ziegelei, da der Boden durchweg den schönsten Ziegellehm enthält und der Boden hart an die Weichsel stößt. Für einen Rentier ist das Grundstück auch sehr passend. Gef. Adr. an d. Exped. d. Ztg. unter No. 8718.

Beachtenswerth.

Unterzeichneter besitzt ein vortreffliches Mittel gegen nächtliches Bettnässen, so wie gegen Schwächezustände der Harnblase und Geschlechtsorgane. Auch finden diese Kranke Aufnahme in des Unterzeichneten Heilanstalt. (8558)
Specialarzt **Dr. Kirchhoffer**
in Kappel bei St. Gallen (Schweiz).

Associé-Gesuch.

Zu einem seit längerer Zeit bestehenden Waaren-Geschäft en gros wird ein Theilnehmer mit ca. 6000 Rthlr. gesucht.

Das Geschäft bietet volle Sicherheit zu reellem Gewinn.

Auskunft wird auf Adressen unter No. 8753 in der Exped. dieser Zeitung gegeben.

Eine Stutz-Uhr,
14 Tage gehend, bill. zu verk. Röperg. 15, 2 Et.

Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen und guter Handschrift versehener junger Mann, der das Versicherungs-Geschäft erlernen will, findet sofort oder zum 1. März unter günstigen Bedingungen eine Stellung. Selbstgeschriebene Adressen beliebe man unter 8757 in der Exped. d. Ztg. abzugeben.

Stadt-Omnibus.

Meinen Stadt- und Bahnhof-Omnibus erlaube ich mir dem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum in Erinnerung zu bringen. Derselbe schließt sich an jeden ankommenden und abgehenden Zug an; per Fahrt 1 Sgr. à Person.
(8765) **Gustav Wernick** am Fischmarkt.

Allen werthen Freunden und lieben Bekannten sage ich bei meinem Umzuge von hier nach Conitz ein herzliches „Lebewohl"!
Rotzendorf, den 14. Februar 1867.
(8786) **Kalohr.**

Von Ostern ab finden zwei junge Mädchen eine freundliche Pension in Danzig. Nachhilfe in den Schularbeiten, so wie Musik-Unterricht wird auf besonderen Wunsch ertheilt.
Näheres bei Herrn Hofjuwelier **Stumpf,** Goldschmiedegasse 4, und Herrn Prediger **Müller,** Frauengasse. (8836)
Die verwittwete Prediger
Feyerabendt.

Meinen bekannten Gasthof
„zum Kronprinzen" in Elbing
empfehle dem geehrten reisenden Publikum mit dem Bemerken, daß zu den jedesmaligen Zügen Equipage zur Empfangnahme der bei mir logirenden Gäste gratis zur Disposition steht.
(8830) **J. L. Hein.**

2 Sgr. **Schiller's** 2 Sgr.
ausgewählte Werke in 15 Lfg.
à 2 Sgr., sind vorräthig in Danzig in der **L. Saunier'schen Buchhandlung,**
A. Scheinert.
NB. Die Lieferungen werden auch **einzeln** abgegeben. (8863)

So eben erhielt ich:

Der böhmische Krieg

von G. Hiltl, illustr. von Fikentscher und Anderen.
I Abtheilung. Preis 1 Rthlr.
Ferner:
Der Feldzug der Preußischen Main-Armee im Sommer 1866,
vom Berichterstatter des Daheim.
Illustrirt von Hünten und Anderen.
I. Abtheilung. Preis 25 Sgr.
Th. Anhuth, Langenmarkt No. 10.

In einigen Tagen erscheint:

Bibliothek für Alle.

Meisterwerke deutscher Classiker in Lieferungen à **2** Sgr.
Wöchentlich eine Lieferung von 8—10 Bogen.

Schillers ausgewählte Werke in 15 Lieferungen.

Jede Lieferung wird einzeln abgegeben. Die Subscription bindet in keiner Weise, der Austritt steht jederzeit frei.

Die übrigen Werke **Schillers** werden ebenfalls in Lieferungen, **à 2 Sgr.,** später nachfolgen, **Lessing** und **Göthe** sich unmittelbar anreihen. (8817)

Subscriptionen nimmt entgegen
Const. Ziemssen,
Buch- und Musikalien-Handlung, Langgasse 55.

Ein Ingenieur, der im Begriff, in einer größern Stadt Polens eine Eisengießerei und Maschinenfabrik anzulegen, deren große Rentabilität nachgewiesen werden kann, sucht einen Compagnon mit 6- bis 10,000 Thalern Vermögen, der gleichzeitig die kaufmännische Seite des Geschäfts leiten kann. Adressen werden, wennmöglich in den nächsten 2 Tagen, unter Chiffre 8826 in der Expedition dieser Zeitung erbeten.

Ein junger militärfreier Comptoirist, mit der doppelten Buchführung und Correspondenz vertraut, sucht in einer Fabrik oder anderem Geschäft hier oder außerhalb ein Engagement. Gef. Adressen werden unter 8793 in der Exped. dieser Zeitung erbeten.

Ein gebildetes junges Mädchen aus guter Familie sucht zum 2. April eine Stelle als Gesellschafterin einer Dame und Gehilfin in der Wirthschaft, auch wäre dieselbe bereit, Kindern den ersten Unterricht zu ertheilen.

Die besten Empfehlungen stehen ihr zur Seite. Adressen unter No. 8812 in der Expedition dieser Zeitung.

Ein **Kochherd** billig zu verkaufen Jopengasse No. 23. (8847)

Annonce.

Eine tüchtige Verkäuferin sucht Condition in einem Ladengeschäfte. Näheres Frauengasse 9, 1 Tr. (8867)

Heute, so wie alle Tage frisch vom Faß:



Bockbier
empfiehlt (8764)
C. H. Kiesau,
Hundegasse 119, n. d. Post.

Vorläufige Anzeige.

Sonnabend, den 23. d. M.,
findet ein
Vocal- u. Instrumental-Concert
im Saale des
Friedrich-Wilhelm-Schützenhauses
statt, ausgeführt vom Sängerbunde, unter gütiger Mitwirkung des Instrumental-Musik-Vereins und anderer Dilettanten. Der Ertrag ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt. Das Programm wird später mitgetheilt. (8752)
Der Vorstand des Sängerbundes.

Selonke's Etablissement.

Dienstag, 18. Febr.: **Wiederauftreten des Komikers Hrn. v. Fielitz** (nach seinem Gastspiel am Elbinger Stadtheater), so wie sämmtlicher engagirten Künstler.

Danziger Stadttheater.

Dienstag, den 19. Febr. (Ab. susp.) Benefiz für Hrn. **Adolph Hamm.** Zum ersten Male: **Das große Loos,** Posse mit Gesang in 3 Acten und einem Vorspiel, genannt: Fortunas Geburtstag, von L'Arronge.

Briefkasten der Expedition. H. aus B. Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt. Insertionskosten stehen zur Verfügung.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.
Hierzu eine Beilage.

Beilage zu No. 4089 der Danziger Zeitung.

Montag, den 18. Februar 1867.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Hamburg, 16. Febr. Getreidemarkt. Weizen loco sehr still, auf Termine sehr flau, pr. Febr. 5400 Pfund netto 152 Bancothaler Br., 150 Gd., pr. Frühj. 142 Br. und Gd. Roggen loco flau, pr. Febr. 5000 Pfund Brutto 90 Br., 89 Gd., pr. Frühj. 87 Br., 86 Gd. Hafer flau. Oel niedriger, loco 25⅛, pr. Mai 25⅜, pr. Oct. 26⅛. Zink ohne Kauflust. Wetter sehr warm.

Amsterdam, 16. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Roggen auf Termine geschäftslos und matt. Raps pr. Oct. 70. Rüböl pr. Oct.-Dec. 39.

London, 16. Febr. Consols 91. 1% Spanier 31. Sardinier 73. Italienische 5% Rente 53¼. Lombarden 16. Mexikaner 17¾. 5% Russen 89½. Neue Russen 87½. Silber 60¾. Türk. Anleihe 1865 31. 6% Ver.-St. pr. 1882 73⅜. Schönes Wetter.

Liverpool, 16. Febr. (Von Springmann & Co.) Baumwolle: 7000—8000 Ballen Umsatz. Ruhiger Markt. Middling Amerikanische 14, middling Orleans 14½, fair Dhollerah 11¾, good middling fair Dhollerah 11¼, middling Dhollerah 11, Bengal 8¼, good fair Bengal 8¾, Domra 11¾, Pernam 15, Egytian 16¼.

Paris, 16. Febr. Schlußcourse. 3% Rente 69, 60. Italienische 5% Rente 54, 10. 3% Spanier —. 1% Spanier —. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Aktien 405, 00. Credit-Mobilier-Aktien 492,50. Lombardische Eisenbahn-Actien 406,25. Oesterreichische Anleihe de 1865 330,00 6% Ver.-St. pr. 1882 (ungestempelt) 83¼. — Die Haltung der Börse war ziemlich fest. Die 3% Rente hob sich von 69, 40 schließlich bis 69, 60. Consols von Mittags 1 Uhr waren 91⅛ gemeldet.

Paris, 16. Febr. Rüböl pr. Febr. 95, 50, pr. März-April 97, 00, pr. Mai-Aug. 97, 50. Mehl pr. Febr. 73, 75, pr. März-April 74, 50. Spiritus pr. Febr. 61, 00.

Antwerpen, 16. Febr. Petroleum, raff. Type, weiß, fest, 48½ Frcs. pr. 100 Ko.

Producten-Märkte.

Breslau, 16. Febr. Rothe Kleesaat fand nur in feiner Waare vereinzelte Beachtung, alte 12—16½ Rt., neue 16—18½—19 Rt., weiße Saat ohne Kauflust, ordinäre 16—20 Rt., mittel 21½—24 Rt., feine 25—27 Rt., hochfeine 28—29 Rt. — Thimothee still, 10½—12 Rt.

* London, 15. Febr. (Kingsford u. Lay.) Die Zufuhren von englischem Weizen waren kleiner als bisher, ein angenehmerer Ton characterisirte den Handel und Preise an den Hafenplätzen der Küste waren 1s, an den Märkten des Inlandes 1—2s pr. Qr. höher, jedoch das Geschäft im Allgemeinen, blieb auf den augenblicklichen Consumbedarf beschränkt. Futter-Gerste begegnete einem schlankeren Absatz zu vollen Preisen, Malzsorten waren ruhig. Bohnen, Erbsen und Hafer waren wenig gesucht, jedoch ungefähr letzte Preise behaupteten sich. Mehl im Werthe unverändert. — Die Zufuhren an der Küste bestanden in dieser Woche aus 28 Ladungen, nämlich 20 Weizen 2c., von welchen mit den von letzter Woche übrig gebliebenen, 12 Ladungen gestern Abends zum Verkaufe waren, nämlich 10 Weizen 2c. Der Handel in schwimmenden Ladungen zeigte am Anfang der Woche Symptome zur Besserung, gegen Ende jedoch in Folge eingetroffener Berichte, daß eine Flotte Ladungen vom schwarzen Meere in den letzten Tagen Gibraltar passirt habe, waren Käufer für Weizen zurückhaltend in der Hoffnung billiger anzukommen und Preise waren eine Fraction niedriger. In schwimmenden Ladungen und für spätere Verschiffung war das Geschäft im Stillstande und Notirungen sind nominell. — Die Zufuhren von allem Getreide, englischem wie fremdem, waren in dieser Woche ungewöhnlich klein. Der Besuch zum heutigen Markt war sehr limitirt, es war wenig englischer Weizen offerirt und Montagspreise sind unverändert, Gleiches gilt für fremden, worin Geschäfte nur im Detail stattfanden. In dem Werth von Sommerkorn notiren wir keine Aenderung. — Die Assecuranzprämie von den Ostseehäfen nach London ist pr. Dampfer 30%, pr. Segelschiff 30—40%.

Eisen, Kohlen und Metalle.

Berlin, 16. Febr. (B.- u. H.-Z.) [J. Mamroth.] Von schottischem Roheisen zeigte sich für Warrants nur wenig Nachfrage, die in Folge dessen um 3d zurückgingen und mit 53s 9d cash. schlossen; Verschiffungseisen Gartsherrie I. und Coltneß I. 66s, Langloan I. 56s. — Schlesisches Holzkohlen-Roheisen 40—42 Sgr., Coaks-Roheisen 35½—36 Sgr. pr. Ctr. loco Hütte. — Alte Eisenbahnschienen zum Verwalzen 52 Sgr., zu Bauzwecken 2⅓—3⅙ Rt. pr. Ctr. Stabeisen, gewalztes 2¾—3⅓ Rt., geschmiedetes 3⅓—3¾ Rt. pr. Ctr. — Lammzinn 31½—32½ Rt., Bancazinn 32⅓—33 Rt. pr. Ctr. — Kupfer: englisches 29—29½ Rt., schwedisches 30—31 Rt. pr. Ctr. — Zink: WH.-Marke 6⅔ Rt., geringere Marken 6 7/12—⅔ Rt. pr. Ctr. ab Breslau. — Blei: sächsisches 6½ Rt., Tarnowitzer 6⅓—7/12 Rt. pr. Ctr. — Kohlen und Coaks matter.

Wolle.

Berlin, 15. Febr. (B.- u. H.-Z.) In den letzten 14 Tagen beliefen sich die stattgehabten Umsätze, meistens nur in kleinen Posten, auf höchstens 2000 Ctr., 450 Ctr. ff. Qualitäten bis 76 Rt., 100 Ctr. Mittelwollen bis 68 Rt., 300 Ctr. leichte Mittelwollen Anfangs der 60er. Die Preise haben wohl eine Reduction bis 2 Rt. pr. Ctr. erfahren und bleiben zu denselben die Eigner verkauflustig. Nach den neuesten Aufstellungen belaufen sich unsere Bestände auf circa 43,000 Ctr., die eine schöne Auswahl in allen Gattungen darbieten.

Breslau, 15. Febr. (B.- u. H.-Z.) Bei völlig unveränderter Haltung unseres Marktes erhielt sich auch in letzter Woche ein mäßiger Begehr nach unserem Artikel und vollzogen sich sowohl in den geringeren als auch den mittelfeinen und feinen Qualitäten einige Umsätze, deren Gesammtbelauf ca. 1500 Ctr. betragen dürfte. Die besseren Gattungen posenscher Abstammung von 80—82 Rt., sowie schlesische Einschuren von 76—86 Rt. sind für rheinische Rechnung acquirirt worden, während russische und volhynische Einschuren von 56—66 Rt. an den Fabrikanten aus der Provinz, so wie der hiesigen Kammgarn-Spinnerei Abnehmer fanden. Die Preise haben sich unverändert fest behauptet und die feinen Sorten holten selbst etwas mehr als seither. Neue Zufuhr ca. 400 Ctr. meist aus dem Posenschen.

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig.

[Eingesandt.]

Bei keiner seefahrttreibenden Nation ist die nautisch-technische Literatur schwächer vertreten wie bei uns in Deutschland, trotzdem letzteres im Seehandel die dritte Stellung in der Welt einnimmt. Einzelne vor Jahren erschienene Werke, zum Theil von Nichtseeleuten herausgegeben, und somit wenig zur practischen Bildung eines Seemanns geeignet, haben auch durch den Fortschritt in der nautischen Technik ihren früheren Werth verloren. Um so erfreulicher ist es daher, in dem Hildebrand'schen Buch ein Werk empfehlen zu können, welches jenen Fortschritten Rechnung trägt. Der Umstand, daß der Verfasser selbst Seemann ist, kann unser Interesse für diese Erscheinung auf dem Gebiete der nautischen Literatur nur erhöhen. Das seemännische Fach ist ein so vielseitiges, daß es durch eigene Erfahrungen nie ganz erlernt werden kann, und andererseits sind die Verhältnisse des Seelebens so verschieden, daß bisweilen ein Seemann in zwei Jahren mehr erlebt und erfährt, wie ein anderer in zehn; aus diesem Grunde ist es daher wünschenswerth und höchst zweckmäßig, daß den jungen Seeleuten durch practische Bücher, welche sich auf seemännische Erfahrungen begründen, Gelegenheit gegeben werde, die ihnen fehlenden Kenntnisse zu ergänzen; und der Seemann kann deßhalb nur jede Schrift willkommen heißen, welche diesen Zweck fördert. Wie schon die Stellung des Verfassers ihn als einen practischen Mann kennzeichnet, so ist auch Alles, was er in seinem Werke behandelt, practisch, und dies ist die beste Empfehlung des Buches in den Kreisen, für welche es bestimmt ist. Aus dem Inhalt des Werkes heben wir hervor die Nomenclatur der verschiedenen Theile eines Schiffes, der Betakelung, der Segel 2c., die verschiedenen Sorten von Tauwerk, Stärke und Verwendung desselben, die seemännischen Elementarwissenschaften, das Errichten von Böcken zum Einsetzen von Masten, das Einsetzen von Masten und Bugspriet, das Kappen und Bearbeiten der stehenden Takelage, sowohl von Hanf- als von Drahttauwerk, das Zutakeln der Schiffe, das Unterschlagen der Segel, verschiedene Anweisungen über Ankern und Vertauen der Schiffe, die an Bord vorkommenden Manöver unter verschiedenen Verhältnissen, als Wenden, Halsen, Segelbergen u. s. w., die Stauung der Schiffe, den Schiffs- und Bootsbau, beides hauptsächlich für den Seemann zusammengestellt, desgl. die Bearbeitung von Masten, Stengen, Raaen 2c., den Tonnengehalt eines Schiffes zu bestimmen, das Verfahren in Fällen, die nicht täglich vorkommen, wie Maßregeln, welche zu treffen sind, wenn ein Schiff zum Kentern liegt, Mastenkappen, Errichten eines Nothmastes, Vorbereitungen beim Herannahen eines Orkans, Vorkehrungen, welche zu treffen sind, wenn ein Schiff auf den Strand gesegelt, wie dasselbe unter verschiedenen Verhältnissen wieder flott zu bringen ist u. s. w., Maßregeln Behufs Wiederbelebung scheinbar ertrunkener Personen u. s. w. Außer einer Reihe für den Seemann sehr nützlicher Tabellen schließt das Buch mit einer Abhandlung über die verschiedenen Schiffs-Dampfmaschinen und hat somit der Verfasser auch diesem Fortschritt in der nautischen Technik Rechnung getragen. [8717]

Ein Seemann.

Das unterzeichnete Wahl-Comité fordert alle diejenigen, welche im ersten Wahlgange für den Doctor Langerhans gestimmt haben, auf, bei der bevorstehenden engern Wahl unter allen Umständen **gegen** den Candidaten der conservativen Partei, den Justizrath Martens,

also für den Stadtgerichts-Rath Twesten in Berlin

zu stimmen. Behufs Besprechung hierüber, sowie behufs Constituirung der Partei beruft dasselbe die Gesinnungsgenossen zu einer Versammlung auf **Dienstag, den 19. Februar,** Abends 7 Uhr, nach dem Saale des **Gewerbehauses.**

F. Behrend. E. Brinkmann. E. B. Block. Dr. Bramson. F. Dommasch. Alb. Erban. H. Hertz. Julius Hybbeneth. Otto Kaehler. R. Kaemmerer. G. Karl. E. Keier. E. R. Krüger. F. W. Ludwig. R. Petschow. A. H. Pretzell. F. Proehn. J. H. Prutz. H. Röckner. Otto Retzlaff. H. Skibbe. Dr. Sachs. Th. Schirrmacher. A. Stattmiller. O. Steffens. Dr. Schneller. H. Treichel. F. W. Unterlauff. L. Warnath. Weiß.

Erwiederung

auf den durch Herrn General-Secretair Martiny verfaßten und verbreiteten „Vergleich der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungsgesellschaften zu Schwedt und zu Marienwerder."

Herr Martiny, General-Secretair der landwirthschaftlichen Centralstelle zu Danzig, hat den landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz Preußen eine gedruckte Ansprache (d. d. 8. Januar 1867) mit der Bitte zugesandt: die Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Versicherung der zerstörbaren Besitzthümer gegen Feuersgefahr und Hagelschaden in ihren Kreisen möglichst zu fördern und sich dadurch den Dank der ländlichen Besitzer zu sichern. Er seinen Theils beabsichtige ebenfalls an dieser humanen Aufgabe in seiner Weise thätig zu sein und habe zu diesem Zwecke die Haupt-Agentur der Schwedter Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übernommen. Er sei zu diesem Schritte bewogen durch die in neuerer Zeit sich immer häufiger wiederholenden Aeußerungen der Unzufriedenheit über die provinzielle Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Diesen uneigennützigen, edeln Zweck konnte Herr Martiny auch auf einem andern Wege erreichen. Neben den zahlreichen anderen Versicherungs-Gesellschaften besteht bekanntlich seit dem Jahre 1841 die oben erwähnte Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen; sie ist gegründet worden als ein nur für die Landwirthe dieser Provinz bestimmtes Institut, basirt auf Gegenseitigkeit, getragen und gefördert von ihren Mitgliedern. Die Gesellschaft verwaltet sich nicht blos selbst durch ihre gewählten Beamten, sondern sie giebt sich auch selbst ihre Gesetze in der alle drei Jahre wiederkehrenden General-Versammlung. — Diese General-Versammlung, welche ihr Statut feststellt, besteht nun nicht aus Actionairen, welche das Interesse haben, eine Dividende zu erzielen, sondern aus Mitgliedern, welche sämmtlich durch das gleiche Interesse verbunden sind, mit möglichst geringen Kosten reell und wirklich entschädigt zu werden im Falle eines Brandschadens. Ihre Zusammensetzung hängt aber weniger als bei anderen ähnlichen Gesellschaften vom Zufall ab, da nicht jedes Mitglied unmittelbar Stimmrecht besitzt, sondern die Versicherten jedes landräthlichen Kreises je Einen Deputirten zu wählen haben. Dies Verfahren schützt vor Allem die entfernter Wohnenden vor jeder Majorisirung durch die näher Wohnenden. Hier ist also für Erfahrung und Talent das weiteste Feld, sich geltend zu machen, und da Herr Martiny als General-Secretair der Westpreußischen Centralstelle mit den Landwirthen der Provinz in Wort und Schrift häufig in Berührung kommt, würde es für ihn verhältnißmäßig leicht gewesen sein und ihm in seinem amtlichen Verhältnisse zu den Landwirthen wohl angestanden haben, die vermeintlichen Mängel in dem Statute der Gesellschaft zu Marienwerder hervorzuheben und zu ihrer Abstellung beizutragen.

Diesen Weg hat Herr Martiny nicht betreten, sondern ist Haupt-Agent der Schwedter Gesellschaft geworden.

Leider hat er sich in der Ankündigung dieses Schrittes eine Kritik der Statuten der Gesellschaft zu Marienwerder erlaubt, welche in der Weise, wie sie geübt ist, wenigstens in unserer Region als Reclame neu ist; er stellt nämlich neun Punkte des Marienwerderer und des Schwedter Statuts einander gegenüber, um die Vorzüge des letztern dadurch in helleres Licht zu stellen. Dies Verfahren an sich würde, wenn auch ausschließlich unserm Statute dieser Vorzug zu Theil geworden ist, wahrscheinlich ohne Erwiederung geblieben sein. Die Art aber, wie diese Vergleichung durchgeführt ist, zwingt uns, weil sie theils ganz wesentliche Punkte verschweigt, theils Dunkelheit in klare Bestimmungen der Statuten durch Auslassungen hineinträgt, zur Abwehr folgende Berichtigung bekannt zu machen.

Zu No. 1. Herr Martiny sagt: daß „in Folge der größeren Ausdehnung der Schwedter Gesellschaft bei ihr die Verwaltungskosten sich verhältnißmäßig niedriger stellen müssen, als bei der Marienwerderer." Dieses ist eine einfache Behauptung ohne jede Begründung. Die Ausdehnung allein entscheidet nicht, es treten dabei auch andere Factoren mit in Rechnung. Die Verwaltung der einen Gesellschaft könnte billiger sein, als die der andern. Z. B. hat die Schwedter Agenten, die Marienwerderer nicht. Die Agenten beziehen eine Tantieme von der Versicherungs-Prämie ihres Bezirkes und außerdem noch extra Provisionen für die durch sie neu zugeführten Versicherungen. Es liegt daher in ihrem pecuniären Interesse, daß sie für ihre Gesellschaft Propaganda machen. Aber diese für das Wachsthum der Gesellschaft sehr nützliche Thätigkeit der Agenten muß die Gesellschaft auch bezahlen, und ihre Verwaltungskosten werden dadurch gesteigert. Nach § 25 der Geschäfts-Instruction für die Agenten der Schwedter Gesellschaft von 1853 — eine neuere war uns nicht zugänglich, und wissen wir daher nicht, ob seitdem in den Procentsätzen Aenderungen eingetreten sind — erhalten die Agenten jährlich 8 Procent der Prämie, wenn die Durchschnitts-Prämie der Gesammt-Versicherungen des Bezirkes bis einschließlich 7½ Silbergroschen pCt. beträgt, und außerdem für neu beitretende Mitglieder und für das erste Jahr eine extra Provision von 4 Procent der Prämie. Bei höhern Durchschnittsprämien treten in drei Abstufungen Ermäßigungen der Tantieme bis auf 2 Procent und der Provision bis auf 1 Procent ein. Für eingelöste Dividendenscheine erhalten sie 1½ Procent des Betrages derselben. Für die Marienwerderer Gesellschaft machen allerdings keine Agenten Propaganda, aber dafür belasten letztere auch nicht ihr Verwaltungs-Conto. Ihre gesammten Verwaltungskosten beliefen sich für den Zeitraum vom 2. September 1857 bis September 1866 auf durchschnittlich jährlich 5½ Procent, und wenn man auch die Brandschaden-Untersuchungskosten zu den Verwaltungskosten rechnen will, auf 7¾ Procent der Beitrags-Einnahme, ein Procentsatz, den nach § 25 die Agenten der Schwedter Gesellschaft wahrscheinlich annähernd für sich allein absorbiren dürften. Dazu treten dann noch die sämmtlichen andern Verwaltungskosten hinzu. Die Verwaltungskosten in Schwedt werden daher voraussichtlich höher als in Marienwerder sein. Die Zinsen der Legegelder reichten in Marienwerder nicht nur zur Deckung der Verwaltungskosten aus, sondern ergaben noch jährlich einen Ueberschuß. Die Verwaltungskosten in Marienwerder werden daher wohl schwerlich ein Mitglied zum Austreten veranlassen. Auch hat bei den jährlichen Revisionen der Verwaltnng Seitens des Revisions-Comités durch eine Vergleichung mit andern Verwaltungen noch niemals in dieser Beziehung ein Monitum gezogen werden können.

Was No. 2 der kritischen Bemerkungen anbetrifft, muß es auffallen, daß Herr General-Secretair Martiny als einen Vorzug der Schwedter Gesesellschaft so allgemein hervorhebt, daß dieselbe Versicherungen unter 2000 Rt. und in geschlossenen Dörfern gar nicht annimmt. Wie verträgt sich diese Ansicht mit der Wärme, mit welcher der Herr General-Secretair Martiny den landwirthschaftlichen Vereinen empfiehlt, für das Versicherungswesen zum Segen ihrer Mitglieder Propaganda zu machen? Vereine kleiner Besitzer existiren nur ganz vereinzelt in unserer Provinz, sollen nun nach Herrn Martiny die andern kleineren Besitzer gänzlich von dem Segen der Versicherung ausgeschlossen sein?

Herr Martiny sagt zwar, daß durch die Nachtragsbestimmung zu § 83 die Aufnahme der kleinen Besitzer in Marienwerder erschwert sei, aber die fernere und viel größere Bedeutung dieser Bestimmung übergeht er ganz mit Stillschweigen. In Marienwerder werden allerdings Risikos bis 500 Rt. hinunter angenommen, weil die Gesellschaft den ländlichen Besitzern in weitester Ausdehnung Gelegenheit bieten wollte, ihr Vermögen gegen Feuersgefahr zu versichern. Da aber die Gefahr für die Gesellschaft mit der Kleinheit der Wirthschaften steigt, hat man durch General-Versammlungs-Beschluß von 1864 die sämmtlichen Versicherungen nach ihrer Größe in 5 Klassen getheilt. Eine jede dieser Klassen wird nun zu den Prämien mit einem Procentsatze herangezogen, welcher ganz annähernd den Kosten entspricht, welche eben diese Klasse der Gesellschaft in den letzten 16 Jahren durchschnittlich verursachte. Damit ist den kleineren Landwirthen die Möglichkeit erhalten, sich gegen Feuersgefahr zu versichern, ohne den größeren eine Abgabe aufzuerlegen; sie können sich also versichern, müssen aber die größere Gefahr, welche sie den übrigen Mitgliedern bereiten, durch eine entsprechend erhöhte Prämie decken. Warum unterließ es Herr Martiny, gerade diese wichtigste und folgereichste Bestimmung des § 83 hervorzuheben? Gerade dadurch wird ja seine Behauptung, daß die kleineren Versicherungen in Marienwerder die Beiträge gegen die der Schwedter Gesellschaft erhöhen müssen, größtentheils widerlegt.

Erklärlicher Weise ist darüber in den unteren Klassen manche Stimme der Unzufriedenheit laut geworden, aus Mangel an Einsicht in die Billigkeit des Grundsatzes, daß ein Jeder annähernd nach der Gefahr, welche er der Gesellschaft bringt, zu den Beiträgen herangezogen werden soll. Diese „vielfachen Aeußerungen der Unzufriedenheit" über eine gerechte und zweckmäßige Maßregel können die Marienwerderer Gesellschaft nicht weiter berühren.

Herr Martiny sagt, daß die Schwedter Gesellschaft nur Versicherungen von mindestens 2000 Thalern annimmt und Versicherungen in geschlossenen Dörfern ganz ausschließt. Nach einer zuverlässigen Mittheilung von competenter Seite kommt jedoch seit 1860 der § 41 des Statut-Entwurfs desselben Jahres durch Beschluß der General-Versammlung zur Anwendung. Der erste Satz dieses Paragraphen lautet: „der Eintritt in die Gesellschaft steht jedem Landwirth innerhalb des preußischen Staates frei." Demnach wären also die erwähnten früheren Bestimmungen aufgehoben, die Herr Martiny für die Schwedter Gesellschaft als so überaus günstig hervorhebt und um derentwegen er den Uebertritt aus der Marienwerderer in die Schwedter empfiehlt. Man sollte zwar annehmen, daß Herr Martiny als General-Agent die Schwedter Statuten doch kennen muß. Aber wenn dem doch nicht so wäre, worauf recudirten sich dann seine kritischen Bemerkungen?

Zu Nr. 3. Die Legegelder sind um deshalb in Marienwerder zur Sicherheit der Gesellschaft erforderlich, weil die Einziehung der Beiträge zum Vortheil der Mitglieder erst postnumerando erfolgt, nicht pränumerando wie bei der

Schwedter Gesellschaft. Aber die Zinsen werden zur Deckung der Verwaltungskosten und Beiträge verwendet und kommen damit dem Ganzen und somit auch jedem Einzelnen wieder zu Gute. Die Einschreibungs- und Löschungsgebühren — 20 Sgr. und 1 Thlr., also kaum der Rede werth — dienen mit zur Besoldung des Rendanten nnd müßten andernfalls durch um den gleichen Betrag höhere Beiträge mit aufgebracht werden.

Den § 76 hat Herr Martiny nicht richtig aufgefaßt. Nach seiner Darstellung verkürzte die Marienwerderer Gesellschaft die ausscheidenden Mitglieder bei Rückzahlung des Legegeldes um die Differenz zwischen dem Nenn- und Courswerthe der für das Legegeld angekauften Papiere. Dem ist jedoch selbstverständlich nicht so. Tritt Jemand aus der Gesellschaft aus, dann wird nach § 76 der baare Werth des in Papieren angelegten Legegelder-Fonds nach dem Courswerthe derselben berechnet. Von diesem wirklichen baaren Werthe des Legegelder-Fonds erhält nun jeder Austretende den ihn nach der Höhe seines Versicherungs-Kapitals treffenden Antheil. Sind die Papiere des Legegelder-Fonds seit ihrem Ankaufe durchschnittlich gefallen, dann trägt der Ausscheidende seinen Antheil an dem gemeinsam erlittenen Verlust; sind die Papiere gestiegen, dann erhält er seinen Antheil an dem gemachten Gewinn und in diesem Falle mehr baar zurück, als er baar einzahlte.

Zu Nr. 4. Wird von Herrn Martiny hervorgehoben, daß in Marienwerder die Mitglieder bei versäumter rechtzeitiger Einzahlung der Beiträge etner Ordnungsstrafe unterworfen sind, in Schwedt, wo die Prämien pränumerando eingezogen werden, sebstverständlich nicht. Dafür werden in Marienwerder die Beiträge zur Erleichterung der Mitglieder erst nachträglich eingezahlt. Die halbjährigen Prämien werden also postnumerando ausgeschrieben und jedem Mitgliede durch ein besonderes Ausschreiben mitgetheit. Zur Einzahlung hat jedes Mitglied eine Frist von 6 Wochen. Also erst bei sehr großer Unpünktlichkeit tritt dann allerdings eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler ein, welche in die Gesellschafts-Casse fließt. Hierin kann wohl Niemand eine Härte oder nachtheilige Bestimmung finden, es müßte denn sein, daß er für nachlässige Zahler Partei nähme. Es würde vielmehr eine Härte darin liegen, wenn die Exclusion ohne vorherige, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler verknüpfte Erinnerung erfolgte. Die Exclusion erfolgt aber erst, wenn nach Verlauf von 10 Wochen nicht gezahlt wird.

Zu Nr. 5. In Marienwerder (§ 78) wird der Reserve-Fonds nur bedingungsweise nach Ermessen des Directoriums, in Schwedt unbedingt verzinslich angelegt (§ 84), „so sagt Herr Martiny". Von dieser Bestimmung enthält jedoch das Schwedter-Statut oder der Statuts-Entwurf vom Jahre 1860, dessen Bestimmungen jetzt bei dieser Gesellschaft gelten sollen, nichts. Die Praxis ist wahrscheinlich bei beiden Gesellschaften die Gleiche. Wäre dem aber auch nicht so, glaubt denn Herr Martiny wirklich, daß die Direction, welche alle drei Jahre gewählt und von dem Revisions-Comité controlirt wird, ohne triftige Gründe Geld zinslos liegen lassen wird? Soweit der Reserve-Fonds nicht zu sofortiger Auszahlung der Schäden gebraucht wird, erfolgt seine zinsbare Anlegung. —

Zu Nr. 6 hebt Herr Martiny hervor, daß in Marienwerder für die Versicherung von Vieh, wenn solche über die Normalsätze erfolgen soll, eine Abschätzung durch den Special-Director, event. unter Zuziehung zweier Sachverständiger erforderlich ist, während in Schwedt keine derartige Beschränkung stattfände. Daß bei höheren Vieh-Versicherungen, für die, außer bei Schafen keine Grenze gezogen ist, die Abschätzung durch einen oder mehrere Unbetheiligte erfordert wird, ist aber doch jedenfalls eine zweckmäßige Bestimmung. Welchen anderen Modus schlägt Herr Martiny vor — will derselbe Ueberversicherungen? Die Schwedter Gesellschaft gestattet zwar (§ 46) dem Versicherer den Versicherungs-Antrag nach Anleitnng der dazu bestimmten Formulare, „dem wahren Sachverhalte gemäß gewissenhaft und vollständig auszufüllen und ihn der Agentur zu übergeben," aber „die Richtigkeit dieses Antrages auf geeignete Weise zu prüfen bleibt dem Dirdctorium ausdrücklich vorbehalten." Bei einer Ueberversicherung fallcn die Kosten einer Revision dem Antragsteller zur Last. Also auch in Schwedt sind durch diese Bestimmung einer willkürlich hohen Versicherung Grenzen gesteckt.

Was die von Herrn Martiny einer verurtheilenden Kritik unterworfenen Zahlen der cnbischen Räume in Bezug auf ihren Gehalt an Getreide uvd Heu betrifft, so ist darauf zu erwiedern, daß von circa 50 Gutsbesitzern und ansübeuden Landwirthen, sämmtlich versicherte Mitglieder der Gesellschaft, in der General-Versammlung von 1858, diese an ihren eigenen Wirthschaftsräumen geprüften Zahlen als für unsere Provinz maßgebend mit überwiegender Majorität festgestellt worden sind, daß dieselben daher wohl einiges Vertrauen verdienen.

Uebrigens ist jedem Mitgliede der Einflutz auf Abänderung etwaiger unzweckmäßiger Bestimmungen ermöglicht. —

Zu Nr. 7. Die von Herrn Martiny über § 149 des Marienwerderer Statuts gemachten Angaben entstellen den Sinn desselben so gröblich, daß eben nur auf diesen Paragraphen hingewiesen zu werden braucht. Nicht von dem Betrage der Vergütung werden 30 resp. 50 Procente in Abzug gebracht, wie Herr Martiny behauptet, sondern die angegebenen Procentsätze beziehen sich nur auf einen höheren Beitrag, der von der Vergütung in Abzug kommt, wenn in einem feuerfesten Gebäude versicherte Gegenstände in einem weniger festen Raume verbrennen. In Schwedt dagegen werden nach eigener Angabe des Herrn Martiny in gleichem Falle 25 Procente von der Entschädigung in Abzug gebracht, wenn die verbrannten Gegenstände sich bereits einen Monat in dem feuergefährlicheren Gebäude befanden.

Die Sache verhält sich grade umgekehrt als Herr Martiny behauptet. Der Nachtheil ist daher auf Seite der in Schwedt Versicherten und nicht der in Marienwerder Versicherten.

Zu No. 8. Ebenso sagt § 89 über die Entschädigungs-Vergütigungen von Brandschäden gerade das Entgegengesetzte von den Behauptungen des Herrn Martiny. Es ist schwer verständlich, wie Jemand den Paragraphen in loyaler Absicht lesen und zu der Declaration des Herrn Martiny gelangen kann. Er sagt, die Schadensvergütung ist die Marienwerderer Gesellschaft nur verpflichtet „bis drei Monate nach der nächsten Beitrags-Ausschreibung zu bezahlen, so daß der Beschädigte, wenn der Brand nach einer Ausschreibung stattfand, möglicher Weise annähernd neun Monate, wenigstens auf die Eine Hälfte der Entschädigungssumme kann warten müssen." Der Paragraph bestimmt gerade das Gegentheil, nämlich die sofortige Auszahlung des ganzen Brandschadens. Diese erfolgt auch in Marienwerder stets und sofort nach ihrer Feststellung ebenso wie in Schwedt. — Um einem möglichen späteren Einwande zu begegnen, daß dafür der Beschädigte hätte Zinsen bezahlen müssen, wird gleich gesagt, daß dieser Fall noch niemals eintrat. Der Reserve-Fonds dient zur sofortigen Bezahlung der Brandschäden.

Zu No. 9. Es ist kein Vorzug der Schwedter Gesellschaft, daß sie Corporations-Rechte hat und daß die Verwaltung derselben auf Oeffentlichkeit begründet ist, denn ganz dasselbe findet bei der Marienwerderer Gesellschaft auch statt.

Ein Unterschied in der Verwaltung besteht allerdings darin, daß in Schwedt zur General-Versammlung nur derjenige Zutritt hat, „dessen Versicherungsnahme wenigstens 5000 Thaler beträgt", (§ 6 des Statuts von 1860) während in Marienwerder, wie bereits im Eingange gesagt wurde, von den Mitgliedern eines Kreises je ein Abgeordneter zur General-Versammlung gewählt wird, dessen Wahl an keinen bestimmten Versicherungsbetrag gebunden ist. In Marienwerder hat also jedes Mitglied die gleiche Berechtigung und die höher Versicherten besitzen kein Privilegium wie in Schwedt.

Eine weitere, höchst liberale Vergünstigung genießen die in Marienwerder Versicherten noch dadurch, daß nach §§ 149 und 150 der Verlust versicherter Gegenstände (mit Ausschluß von ungedroschenem Getreide, Sämereien, Heu und Stroh) auch selbst dann vergütet wird, wenn sie aus vorübergehenden wirthschaftlichen Ursachen in nicht versicherten Räumen desselben Wirthschaftsverbandes untergebracht worden waren. Das Statut der Schwedter Gesellschaft enthält eine derartige Bestimmung nicht.

In Betreff des Vergleiches der beiden Hagelschadenversicherungs-Gesellschaften durch Herrn Martiny, bemerken wir, daß uns nur das Statut der Schwedter Gesellschaft „Siebente Auflage" und die Geschäfts-Instruction für die Agenten zugänglich war von 1853; wir erwiedern Folgendes:

Zu No. 1. Die Kosten sind in Marienwerder nicht höher als in Schwedt, vielmehr voraussichtlich niedriger. Denn neben den andern, beide Gesellschaften in gleicher Weise treffenden Kosten, fällt der Schwedter noch die Unterhaltung der Agenten zu, welche nach der Geschäfts-Instruction § 25 — 9 Pfennige Tantieme von jedem hundert Thaler Versicherungssumme erhalten, also pro Million 250 Thaler.

Herr Martiny läßt auch unerwähnt, daß jeder neu Beitretende in Schwedt ½ pro Mille von der Versicherungssumme an den Reserve-Fonds zahlen muß und daß der gleiche Procentsatz auch für die Beträge entrichtet wird, um welche bestehende Versicherungen erhöht werden. (§ 69.)

Die gerügte Vertheuerung der Marienwerderer Gesellschaft dadurch, daß jedes Mitglied ein Legegeld von 1 Procent einzahlen muß, findet in Wirklichkeit nicht statt, da es nach § 47 freisteht, statt des baaren Legegeldes einen Wechsel zum gleichen Betrage zu deponiren. Herr Martiny unterläßt es, diese Bestimmung mitzutheilen. Da also kein baares Legegeld erfordert und die Prämie post- nicht pränumerando, wie in Schwedt eingezogen wird, ist der Beitritt in Marienwerder leichter als in Schwedt und ohne jede vorherige Zahlung ermöglicht. In Betreff der Ordnungsstrafe gilt dasselbe, was darüber bei der Mobiliar-Versicherung gesagt wurde und ebenso geht aus dem Marienwerderer Statut hervor, daß die Verwaltung vollständig ebenso auf Oeffentlichkeit basirt wie in Schwedt.

Zu 2 wird bemerkt, daß eine Verkürzung der Entschädigung, wie sie bei großen Hagelschäden nach § 30 des Marienwerderer Statuts eintreten könnte, seit dem siebenzehnjährigen Bestehen der Gesellschaft noch nicht vorgekommen ist und voraussichtlich nach den Erfahrungen über die Bedrohung unserer Provinz durch Hagelschlag auch nicht vorkommen wird.

Zu 3. Die Beschädigten werden vor Jahresschluß stets vollständig befriedigt, erhalten aber auf Verlangen außerdem schon früher einen von der Direction acceptirten über den ungefähren Betrag ihrer Vergütung lautenden Wechsel, den sie bei der preußischen Bank begeben können. Es handelt sich hier also nur um den Zinsenverlust einiger Monate.

Zu 4 führt Herr Martiny mehrere Vortheile, welche unsere Gesellschaft bietet, nicht auf.

Nach § 2 des Marienwerderer Statutes können sämmtliche Feldfrüchte gegen Hagelschlag versichert werden und wurden 1865 für Hackfrüchte 2290 Thaler Entschädigung bezahlt.

Durch § 50 sind in Schwedt Wurzel- u. Knollengewächse ausgeschlossen.

§ 60 des Schwedter Statuts bestimmt, daß, sobald nach erfolgter Einreichung der Versicherungs-Nachweisung eine Aenderung in der Aussaat vorgenommen wird, solche sofort angezeigt werden muß, widrigenfalls ein Abzug von 10 Procent der für diese Feldfrüchte festgesetzten Vergütung eintritt. Nach § 39 des Marienwerderer Statuts wird dagegen auch innerhalb der Versicherungs-Summe der Schaden vergütet, wenn auf dem verhagelten Felde auch andere Früchte beschädigt wurden, als in der Police benannt sind. —

In Schwedt sind nach § 62 mehrjährige Versicherungen alljährlich bis zu einem bestimmten Termine zu erneuern, widrigenfalls im Falle eines Hagelschlags ein Abzug von 10 Procent der Vergütung als Strafe eintritt. In Marienwerder wird die unterlassene Erneuerung nicht bestraft.

Den Vorzug der Marienwerderer Gesellschaft, daß sie Getreide ausschließlich des Strohes annimmt, erwähnt Herr Martiny. Es muß hierbei bemerkt werden, daß die Versicherungs-Gesellschaften in der Regel auf das Stroh bei Wintergetreide und Schootenfrüchten $^1/_3$, bei Sommergetreide $^1/_4$ der Versicherung rechnen. Die Procentsätze der Schwedter Gesellschaft sind uns unbekannt. Eine Strohbeschädigung findet nur selten statt und die Folge ist, daß jene Gesellschaften nur von $^2/_3$ oder $^3/_4$ des Versicherungsbetrages, für die der Beschädigte doch die Beiträge (Prämien) bezahlte, die Vergütung gewähren. Der Vortheil der Berechtigung, exclusive Stroh zu versichern, ist daher ein so überaus großer, daß er doch mehr hervorgehoben zu werden verdient, als Herr Martiny dieses gethan hat.

Die Marienwerderer Gesellschaft bezahlt daher in der sehr überwiegenden Mehrzahl der Hagelschäden ihren Mitgliedern höhere Vergütigungen als andere Gesellschaften u. die Mittel dazu müssen durch die ausgeschriebenen Beiträge beschafft werden. Dennoch sind die Beiträge nicht höher sondern niedriger als in anderen Gesellschaften. Der Durchschnittsbeitrag während des 17jährigen Bestehens der Gesellschaft beträgt 21 Sgr. 8 Pf., während die Gesellschaften, deren Prämien uns bekannt sind, für die in den günstigsten Zonen unserer Provinz belegenen Güter 20 bis 25 Sgr., sonst aber noch viel höhere Prämien erheben.

Der Grund dieser Erscheinung, daß die Marienwerderer Gesellschaft, trotzdem sie die Versicherung exclusive Stroh gestattet, dennoch so niedrige Beiträge hat, liegt darin, daß sie sich auf die Provinz Preußen beschränkt, die erfahrungsmäßig weniger als andere Provinzen von Hagelschaden zu leiden hat. Darin allein schon beruht ihre Lebensfähigkeit und Berechtigung und die Angriffe der Agenten anderer Gesellschaften werden ihr wohl vorübergehend aber nicht dauernd Schaden zufügen können.

Unter dem „Vergleich" empfiehlt der Herr General Sekretair Martiny seine Haupt-Agentur zur Annahme von Versicherungen bei der Schwedter Gesellschaft und belehrt die Landwirthe, welche aus der Gesellschaft zu Marienwerder übertreten wolleu über die Austrittsbedingungen. Dieses Mal stimmen die betreffenden Statutsfestsetzungen mit seiner Angabe überein. Aber dieselbe Vorsicht hätte er auch bei Citation der Marienwerderer Statutsbestimmungen beobachten müssen, welche er in seinem Vergleiche aufführt, um dadurch zu beweisen, daß die Schwedter Statutsbestimmungen dem Versicherer günstiger sind. Er hat dieses nicht gethan, vielmehr den Inhalt von den Marienwerderer Statutsbestimmungen unrichtig angegeben, wir nehmen an, unrichtig interpretirt. — Hierin trifft Herrn Martiny ein schwerer Vorwurf. Ebenso würden wir es mit seiner Stellung als General-Sekretair des landwirthschaftlichen Central-Vereines übereinstimmend gefunden haben, wenn er ein provinzielles Institut, das seit 25 Jahren zum Segen unserer Provinz wirkt, zu heben aber nicht zu schädigen gesucht hätte. Die Marienwerder Gesellschaft wurde 1841 begründet. Damals nahm die Schwedter Gesellschaft überhaupt keine Versicherungen auf dem rechten Weichselufer an. Seitdem bezahlte die Marienwerderer Gesellschaft bis zum September 1866 2,732,377 Thaler an Brandschadens-Vergütungen. — Sie hat daher Vielen im Unglück geholfen und hat eine segensreiche Vergangenheit. Sie wird auch ferner so fortwirken und jeder Unbetheiligte kann ihr Gedeihen im Interesse und zum Vortheile unserer Provinz nur wünschen.

Daß andere Gesellschaften bei gleicher Liberalität dauernd billiger sein könnten, ist nicht anzunehmen. Eine jede Gesellschaft wird unsere Provinz bezahlen lassen, was sie ihr kostet, sie wird ihre Prämiensätze darnach einrichten und unserer Provinz auf Kosten Anderer keine Geschenke machen.

Zum Schluß bemerken wir noch, daß uns nichts ferner lag als auf den Concurrenz-Streit zwischen der Schwedter und Marienwerderer Gesellschaft, mit dem Herrn Martiny in seinem „Vergleiche" hervortritt, einzugehen. Im Gegentheil sprechen wir der verdienstvollen und segensreichen Wirksamkeit der Schwedter Gesellschaft, ihrer Organisation wie ihrer Verwaltung unsere volle Anerkennung aus und freuen uns ihrer Verbreitung. —

Pflicht war es aber einem durch nichts provocirten und ungerechtfertigten Angriffe auf unsere Gesellschaft entgegen zu treten.

Marienwerder, den 6. Februar 1867.

Die Haupt-Direction der Mobiliar-, Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder.

H. v. Hennig. Wagner. G. Plehn.

Bekanntmachung

Für das hiesige Lazareth am Olivaer Thor sollen nachbezeichnete Bekleidungs- und Wäsche-Gegenstände, als:

„420 wollene Jacken, 200 Paar wollene Socken, 210 Paar Strümpfe für Erwachsene, 50 Paar Strümpfe für Kinder, 340 Männer-Hemden, 210 Frauenhemden, 230 Röcke für Männer, 100 Röcke für Frauen, 300 Paar Beinkleider für Männer, 30 Paar Beinkleider für Knaben, 300 weißleinene Deckenbezüge, 360 Kopfkissenbezüge, 460 Bettlaken 1. Sorte, 300 Bettlacken 2. Sorte, 300 leinene Unterlagen, 200 Handtücher und 200 Paar Lederpantoffel",

im Wege der Submission beschafft werden. — Die Lieferungs-Bedingungen sind im Bureau des Lazareths zur Einsicht ausgelegt, und werden hierauf bezügliche Offerten versiegelt mit der Bezeichnung **„Submission auf Wäsche-Gegenstände"** beziehungsweise unter Beifügung von Proben bis **zum 20. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,** von uns erbeten, zu welcher Stunde die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten stattfinden wird. (8472)

Danzig, den 8. Februar 1867.

Die Administration des Lazareths.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadt- u. Kreis-Gericht zu Danzig,

den 22. October 1866.

Das den Horndrechslermeister **Johann Carl** und **Auguste Emilie** geb. **Liß-Witkowski**schen Eheleuten gehörige Grundstück hieselbst, Jopengasse No. 3 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 7981 Rt., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 2. Mai 1867,

Vormittags 11½ Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (4480)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht zu Löbau,

den 9. October 1866.

Die Grundstücke Nawra No. 1, Wilhelmshuld No. 4 und Neumark No. 123, 124 u. 125, abgeschätzt zusammen auf 40042 Rt. 8 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 29. Mai 1867,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, als:

1) der Besitzer **Cäsar Bering;**
2) der Gläubiger **Marcus Lewin Pottlitzer;**
3) der Gläubiger Rittergutsbesitzer **Georg v. Huet;**

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (4302)

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.